

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Frau Bundesministerin Bärbel Bas  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Berlin, den 12.03.2026

## Erhalt der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit im Filmbereich

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Bas,

als Berufsverbände der Filmurheber\*innen wenden wir uns an Sie mit dem Appell, der faktischen Abschaffung der künstlerischen Selbstständigkeit in der Filmbranche entgegenzuwirken.

Die in der UA vertretenen Verbände VSK (Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e.V.), Bundesverband Filmschnitt Editor e.V., BVK (Berufsverband Kinematografie e.V.) und BVR (Bundesverband Regie e.V.) vereinen über 2.000 Filmschaffende. Sie vertreten die Interessen aller selbstständig tätigen Szenenbildner\*innen, Kostümbildner\*innen, Filmeditor\*innen, Kinematograf\*innen und Regisseur\*innen in Deutschland.

Seit August 2025 werden die Tätigkeiten von Filmschaffenden in den Bereichen Regie, Kamera, Filmschnitt, Szenenbild und Kostümbild im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens seitens der Clearingstelle der DRVb fast ausnahmslos als abhängige Beschäftigung eingestuft und dass, obwohl sich die Rahmenbedingungen bei der Produktion von Filmen nicht verändert haben und die betroffenen Filmurheber\*innen nach wie vor Pflichtversicherte in der Künstlersozialkasse (KSK) sind.

Angeblich existiert eine entsprechende Anweisung Ihres Ministeriums an die von Ihrem Hause beaufsichtigte Deutsche Rentenversicherung, was wir uns nicht vorstellen können und **weshalb wir Sie um eine Richtigstellung bitten.**

Das Vorgehen der Clearingstelle ist ungesetzlich und hat existenzbedrohende Auswirkungen auf die Film- und Medienbranche. Mittelfristig wird die unrechtmäßige Praxis der Clearingstelle dazu führen, dass keine Filmschaffenden Künstler mehr in der KSK versichert sein können, da Ihnen systematisch die Grundlage für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit entzogen wird.

Bezeichnenderweise weicht die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung im Rahmen von Betriebsprüfungen, beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung Süd, davon ab. Hier wird die selbstständige künstlerische Tätigkeit von Filmschaffenden weiterhin bestätigt.

Erst mit Urteilen des Sozialgerichts Berlin am 11.07.2025, Az. S 221 BA 49/23 und am 30.07.2025, Az. S 61 BA 74/24 wurde die Selbstständigkeit von Filmkünstlern bestätigt und die rechtswidrigen Bescheide der DRV B aufgehoben. Die Behörde ist jeweils in Berufung gegangen. Das bedeutet für die betroffenen Filmschaffenden und die betroffenen Filmproduktionsfirmen weitere jahrelange Unsicherheit.

Unsere Mitglieder arbeiten für die TV-Sender, Streamer und auch für das Kino seit Jahrzehnten projektbasiert für verschiedene Produktionsfirmen mit eigener technischer Ausstattung, eigener Akquise und vor allem mit einem nicht unerheblichen unternehmerischen Risiko.

Bei vielen Mitgliedern wurde der Start in ihre Selbstständigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit mit einem Existenzgründungszuschuss gefördert. Sie haben über viele Jahre kontinuierlich Statusfeststellungsverfahren durchgeführt und mit Erfolg nachweisen können, dass sie selbstständig künstlerisch tätig sind.

Für uns als Interessensvertretung der Filmschaffenden sind keinerlei sachlichen Gründe ersichtlich, warum die Praxis hier so radikal verändert wurde, zumal unsere Mitglieder als Pflichtversicherte der Künstlersozialkasse ihre Beiträge direkt in die Deutsche Rentenversicherung einzahlen.

Das Fehlen sachlicher Gründe ist dann wohl auch ausschlaggebend für die Sozialgerichte, die die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung in den ganz überwiegenden Fällen wieder aufheben. Es ergehen also massenhaft Bescheide, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten und erst durch langwierige, kostspielige Verfahren korrigiert werden müssen. Die wirtschaftlichen Folgen sind verheerend: Produktionsfirmen können ihre Projekte nicht abrechnen, solange Statusfeststellungsverfahren und Klagen laufen – ein massiver Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren internationalen Konkurrenten.

Der Fehler liegt aus unserer Sicht in dem Verfahren selbst. Die Systematik des Statusfeststellungsverfahrens ist auf dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse zugeschnitten und verkennt mit seiner Einzelfallprüfung die projektbezogene Arbeitsrealität der Filmbranche.

Wir haben hierzu konkrete Ideen entwickelt, die ohne großen bürokratischen Aufwand den Schutzzweck des Verfahrens nicht aus dem Blick verlieren und dennoch die freiwillige Selbstständigkeit in der Filmbranche weiterhin ermöglichen.

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit den in der Filmbranche agierenden Auftraggeber\*innen und Auftragnehmer\*innen eine **Branchenlösung** finden können, die auch unter Einbeziehung der Pflichtmitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung eine wirtschaftlich erfolgreiche Selbstständigkeit ohne Belastung des Sozialstaats langfristig möglich macht.

Wir bitten um Stellungnahme zu der durch die Mitarbeiter der DRVB behauptete Anweisung Ihres Ministeriums sowie um konkrete Terminvorschläge für eine Besprechung der Angelegenheit mit uns als Vertreter der UA.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Spahr

Geschäftsführerin BFS



Katrin Simonis

Rechtsanwältin und Justitiarin VSK



Thomas Neudorfer

Geschäftsführer BVK



Silvia Beck

Geschäftsführerin BVR

